

10.10.23

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)

C(2023) 6721 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 4.10.2023

C(2023) 6721 final

Herrn Dr. Peter Tschentscher
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
D-10117 Berlin

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung) {COM(2023) 161 final}.

Dieser Vorschlag beruht auf dem von der Kommission am 1. Februar 2023 vorgelegten Industrieplan für den Grünen Deal¹, der darauf abzielt, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Netto-Null-Industrie zu stärken und den Übergang zur Klimaneutralität zu beschleunigen. Mit dem Plan soll ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität in der EU für CO₂-neutrale Technologien und Produkte geschaffen werden, die zur Erreichung unserer ehrgeizigen Klimaziele erforderlich sind.

Der Plan baut auf früheren Initiativen auf, stützt sich auf die Stärken des EU-Binnenmarkts und ergänzt die laufenden Bemühungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er stützt sich auf vier Säulen: Gewährleistung eines vorhersehbaren und vereinfachten Regelungsumfelds, schnellerer Zugang zu Finanzmitteln, Verbesserung von Kompetenzen und Gewährleistung einer Handelspolitik, die widerstandsfähige Lieferketten gewährleistet.

Im Rahmen der ersten Säule des Industrieplans für den Grünen Deal zielt die Netto-Null-Industrie-Verordnung auf die Schaffung eines einfacheren Rechtsrahmens ab. Ein solcher würde die Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit bei der Fertigung von Netto-Null-Technologien in der EU stärken und unser Energiesystem sicherer und nachhaltiger machen. Er würde bessere Bedingungen für die Einrichtung von Netto-Null-Projekten schaffen und Investitionen anziehen, mit dem Ziel, dass unsere gesamten Fertigungskapazitäten der strategischen Netto-Null-Technologien bis 2030 auf mindestens annähernd 40 % unseres Bedarfs gebracht werden. Dies würde den

¹ COM(2023) 62 final, [Mitteilung der Kommission „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“](#).

Fortschritt bei der Verwirklichung der Klima- und Energieziele der EU für 2030 und beim Übergang zur Klimaneutralität bis 2050 beschleunigen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie steigern, hochwertige Arbeitsplätze schaffen und die Bemühungen der EU um Energieunabhängigkeit unterstützen.

Die Kommission begrüßt, dass der Bundesrat die Auffassung teilt, dass Maßnahmen auf EU-Ebene, wie im Vorschlag vorgesehen, erforderlich sind, um die Herstellung von Netto-Null-Technologien in der EU durch einen vereinfachten Rechtsrahmen und ein verbessertes Investitionsumfeld zu fördern, und dass dringend Maßnahmen erforderlich sind, um Europas Klimaziele zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und den Zugang zu ausreichender, sauberer und erschwinglicher Energie sicherzustellen.

Die Stellungnahme des Bundesrats wurde an die Vertreter der Kommission in den laufenden Beratungen weitergeleitet und wird in diese Diskussionen einfließen. In den Verhandlungen wird die Kommission darauf bestehen, dass ein optimales Gleichgewicht zwischen allen angestrebten Zielen gefunden werden muss, wozu auch gehört, dass der Anwendungsbereich des Vorschlags klar definiert werden muss.

Die Beratungen über die Netto-Null-Industrie-Verordnung wurden unter schwedischem Ratsvorsitz vorangetrieben und werden unter spanischem Ratsvorsitz weitergeführt. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 29. Juni 2023 ist die Kommission nach wie vor zuversichtlich, dass die beiden gesetzgebenden Organe, das Europäische Parlament und der Rat, noch in dieser Legislaturperiode eine Einigung erzielen werden.

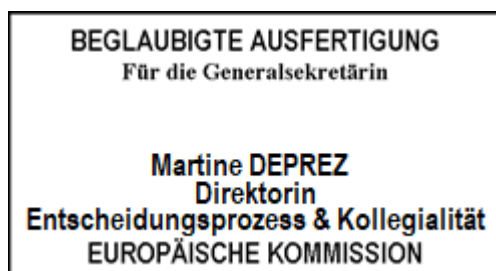
Im Hinblick auf die eher technischen Bemerkungen in der Stellungnahme möchte die Kommission auf den beigefügten Anhang hinweisen.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat angesprochenen Aspekte mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič
Exekutiv-Vizepräsident

Thierry Breton
Mitglied der Kommission



Anhang

Die Kommission hat die Bemerkungen in der Stellungnahme des Bundesrates gebührend zur Kenntnis genommen und möchte wie folgt antworten:

1. Bezüglich der Punkte 9 und 10 der Stellungnahme: Einbeziehung industrieller Transformationsprozesse und -technologien in den Anwendungsbereich der Netto-Null-Industrie-Verordnung

Die Kommission nimmt die Auffassung des Bundesrates zur Kenntnis, dass Prozesse beschleunigt und die Produktionskapazitäten erhöht werden müssen, damit die Umstellung von Industrieprozessen gelingt. Die Kommission möchte betonen, dass einige derartige Technologien bereits in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung fallen, sodass die vorgeschlagene Verordnung allen möglichen Industriezweigen zugutekäme, da unter anderem industrielle Wasserstofftechnologien, Biogas und Biokraftstoffe, Wärmepumpen (auch für industrielle Wärme), Elektrolyseure, Energieeffizienztechnologien und sogar kleine modulare Reaktoren (SMR) für industrielle Wärmeanwendungen breiter verfügbar und von weniger Versorgungsunterbrechungen betroffen (und möglicherweise zu niedrigeren Preisen erhältlich) sind. Die Kommission möchte ferner betonen, dass bei Überlegungen zu einem breiteren Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung die Verwaltungskapazitäten der Kommission sowie nationaler und lokaler Behörden zur sinnvollen Unterstützung der Projektträger berücksichtigt werden sollten.

2. Bezüglich der Punkte 11, 13 und 14 der Stellungnahme: „vertikaler Anwendungsbereich“ der Netto-Null-Industrie-Verordnung

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der vertikale Anwendungsbereich nach Auffassung des Bundesrates nicht hinreichend definiert ist. Der Ansatz der Kommission bestand darin, alle „spezifischen Bauteile und speziellen Maschinen, die in erster Linie für die Herstellung“ von Netto-Null-Technologien verwendet werden, in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung einzubeziehen. Die laufenden Diskussionen im Gesetzgebungsverfahren können zu einer weiteren Klärung der Methode und der zu erwartenden Beweislast führen. In Bezug auf die Einbeziehung von Materialien in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung ist die Kommission der Auffassung, dass Rohstoffe eher in den Anwendungsbereich des Gesetzes zu kritischen Rohstoffen² fallen, das am selben Tag wie die Netto-Null-Industrie-Verordnung vorgeschlagen wurde. Was schließlich die Möglichkeit betrifft, nachgelagerte Verarbeitungsschritte von Netto-Null-Technologien in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung einzubeziehen, möchte die Kommission betonen, dass diese Schritte (in den meisten Fällen die Einführung) in der Regel bereits durch sektorspezifische Maßnahmen (wie die Solarstrategie der EU, die Offshore-Strategie der EU und den Wärmepumpen-Aktionsplan, die alle in den

² COM(2023) 160.

vergangenen zwei Jahren angenommen wurden,) sowie durch die Erneuerbare-Energien-Richtlinie aus politischer Sicht abgedeckt und unterstützt werden.

3. Bezüglich Punkt 12 der Stellungnahme: Bestimmung des Begriffs „Reallabor“

In Bezug auf den Vorschlag des Bundesrates, eine Bestimmung des Begriffs „Reallabor“ in Artikel 3 der vorgeschlagenen Verordnung aufzunehmen merkt die Kommission an, dass Artikel 3 bereits die Bestimmung des Begriffs „Reallabor für Netto-Null-Technologien“ enthält. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass eine gesonderte Bestimmung des Begriffs „Reallabore“ überflüssig wäre. In Bezug auf die Auffassung des Bundesrates, dass die derzeit in Artikel 26 Absatz 1 verwendete Beschreibung eines Reallabors zu restriktiv erscheint, stellt die Kommission fest, dass der Bundesrat nicht genauer erläutert, inwiefern die Beschreibung geändert und möglicherweise breiter gefasst werden sollte. Schließlich ist die Kommission erfreut mitzuteilen, dass ihr Leitfaden zu Reallaboren am 25. Juli 2023³ veröffentlicht wurde und einen umfassenden und detaillierten Anhang zu Reallaboren im Energiesektor enthält.

4. Bezüglich der Punkte 15-19 der Stellungnahme: Genehmigung zentraler Anlaufstellen

In Bezug auf die Genehmigung nimmt die Kommission die Auffassung des Bundesrates zur Kenntnis, dass die Schaffung zentraler Anlaufstellen nach Artikel 4 des Vorschlags zu zusätzlichen Kosten für die nationalen und regionalen Verwaltungen führen kann. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Sicherstellung einer ausreichenden Personalausstattung und einer ausreichenden Qualifikation in den nationalen Genehmigungsverfahren eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Verbesserung der Investitions- und Planungssicherheit für die Projektträger ist. Der vorgeschlagene Ansatz für die Benennung „zuständiger nationaler Behörden“ (oder zentraler Anlaufstellen) steht voll und ganz im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und ermöglicht es den Mitgliedstaaten, einheitliche Ansprechpartner so zu gestalten, wie es dem nationalen Kontext am besten entspricht. Den Behörden käme eine koordinierende Rolle zu, ohne dass sie als Genehmigungsbehörden fungieren müssten. Es kann mehr als eine bestehende Einheit benannt werden (sodass z. B. auch einem föderalen Kontext Rechnung getragen werden kann). Weitere Informationen sind der am 20. Juni 2023 veröffentlichten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen⁴ zu entnehmen.

5. Bezüglich der Punkte 31 und 32 der Stellungnahme: Kapitel „Erschließung der Märkte“

Die Kommission nimmt die Bemerkungen des Bundesrates zum Kapitel „Erschließung der Märkte“ zur Kenntnis. In Bezug auf die ökologische Nachhaltigkeit möchte sie daran

³ [SWD\(2023\) 277 final, Commission Staff Working Document](#) on Regulatory learning in the EU – Guidance on regulatory sandboxes, testbeds, and living labs in the EU, with a focus section on energy.

⁴ [SWD\(2023\) 219 final, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen](#) for a Regulation of the European Parliament and of the Council on establishing a framework of measures for strengthening Europe’s net-zero technology products manufacturing ecosystem (Net Zero Industry Act).

erinnern, dass ein ausreichender Ermessensspielraum eingeräumt werden muss, um die Kriterien an das betreffende Produkt anzupassen und neuen wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Kommission möchte ferner betonen, dass die ökologische Nachhaltigkeit auf vielfältige Weise gefördert werden kann.

6. Bezüglich der Punkte 33-44 der Stellungnahme: Kapitel „Kompetenzen“

In Bezug auf die Anmerkungen des Bundesrates zum Kapitel „Kompetenzen“ möchte die Kommission klarstellen, dass der Vorschlag im Einklang mit den EU-Verträgen, einschließlich den Artikeln 165 und 166 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, steht, wonach die Mitgliedstaaten für die Inhalte und die Gestaltung des Unterrichts- und Bildungssystems sowie für die Berufsausbildung zuständig sind. Die Kommission schlägt Maßnahmen zur Unterstützung und Ergänzung der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Behebung des Fachkräftemangels vor.

„Net-Zero-Industry“-Akademien entwickeln Lerninhalte und -materialien, die sie Anbietern von allgemeiner und beruflicher Bildung in den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen. Diese können frei entscheiden, ob sie diese Inhalte und Materialien in Anspruch nehmen möchten. Mit diesem Vorschlag soll keine EU-Bildungs- und Berufsbildungseinrichtung geschaffen werden.

Die vorgeschlagenen Akademien würden die Einführung von Zertifikaten, u. U. einschließlich Microcredentials, vorantreiben und fördern, damit die Mitgliedstaaten sowie die Bildungs- und Berufsbildungsanbieter sie in ihrem Hoheitsgebiet nutzen können, wenn sie dies wünschen – eine Verpflichtung hierzu bestünde nicht.

Bei reglementierten Berufen können Zertifikate und Microcredentials, die im Anschluss an von den Akademien entwickelte Schulungen ausgestellt wurden, ganz oder teilweise den Qualifikationen entsprechen, die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf und dessen Ausübung erforderlich sind. Die Zuständigkeit für die Regulierung des Zugangs zu Berufen liegt bei den Mitgliedstaaten. Der Vorschlag sieht daher vor, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, die Entsprechung zwischen den Berufsqualifikationen, die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf und dessen Ausübung in ihrem Hoheitsgebiet erforderlich sind, und den Lerninhalten, die von den Akademien entwickelt werden, zu bewerten. Nur wenn ein Mitgliedstaat eine solche Entsprechung feststellt, muss er einem Lernenden, der ein Zertifikat für den Abschluss eines Bildungs- und Berufsbildungsprogramms erworben hat, das sich auf von den Akademien entwickelte Lerninhalte stützt, Zugang zu dem betreffenden reglementierten Beruf gewähren. Die Netto-Null-Industrie-Verordnung macht von bestehenden, in der Richtlinie über Berufsqualifikationen vorgesehenen Instrumenten Gebrauch und ändert diese nicht.

7. Bezüglich der Punkte 45-47 der Stellungnahme: Kapitel „Governance“ und „Überwachung“

In Bezug auf die Anmerkungen des Bundesrates zu den Kapiteln „Governance“ und „Überwachung“ begrüßt die Kommission die allgemeine Unterstützung des Bundesrats

für die Einrichtung der „Net-Zero Europe“-Plattform im Rahmen der Netto-Null-Industrie-Verordnung. Die Kommission möchte klarstellen, dass die „Net-Zero Europe“-Plattform keine Entscheidungsbefugnisse hätte, sondern lediglich beratend tätig würde, sodass sich die Kommission und die Mitgliedstaaten über Fragen im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Verordnung austauschen und beispielsweise bewährte Praktiken für Genehmigungsverfahren wie zentrale Anlaufstellen gemeinsam erörtern könnten. Industrievertreter und die bestehenden Industrieallianzen würden eng in die Arbeit der Plattform einbezogen, um einen Austausch zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und Sachverständigen aus der Industrie zu ermöglichen. Aus der Plattfortmätigkeit würden sich für die Mitgliedstaaten oder die Kommission keine Verpflichtungen ergeben. Mithilfe der Plattform würde auch die Einrichtung der Akademien überwacht. So würde der Erfolg der entwickelten Programme kontrolliert und deren Einführung gefördert werden, sodass sichergestellt wäre, dass dem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften in den Netto-Null-Industrien angemessen entgegengewirkt würde. Weder würde die Arbeit der Plattform die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung berühren, noch würde die Überwachung der Akademien im Rahmen der Plattform in Konflikt mit den nationalen Bildungspolitiken und -systemen geraten. Die Plattform sollte die Kommission auch dabei unterstützen, die Nachfrage und das Angebot an Arbeitskräften mit den erforderlichen Kompetenzen im Bereich Netto-Null-Technologien zu überwachen und zu prognostizieren. Zu diesem Zweck könnten die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, auf der Plattform verfügbare Daten bereitzustellen.

Die vorstehenden Bemerkungen beruhen auf dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission, über den die beiden gesetzgebenden Organe derzeit Legislativverhandlungen führen.